

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PQ250045-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach  
sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

## Urteil vom 28. August 2025

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

betreffend **Wiedererteilen der aufschiebenden Wirkung /  
Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung  
gem. Art. 394 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB**

**Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirkrates Uster vom 13. Juni  
2025; VO.2025.8 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dübendorf)**

## Erwägungen:

### I.

1. Aufgrund einer Gefährdungsmeldung des Spitals Zollikerberg im April 2024 prüfte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dübendorf (KESB) erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen für A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer), erachtete jedoch die Errichtung einer Beistandschaft insbesondere aufgrund der ablehnenden Haltung des Beschwerdeführers gegenüber einer Beistandschaft als nicht zielführend und stellte das Verfahren am 9. Juli 2024 ein (KESB act. 40 f.). Bereits im April 2017 hatte die KESB ein Erwachsenenschutzmassnahmenverfahren eingestellt (KESB act. 2/24).

2. Nach einer weiteren Gefährdungsmeldung des Sozialdienstes B.\_\_\_\_\_ vom 4. Dezember 2024 (KESB act. 44) eröffnete die KESB erneut ein Erwachsenenschutzverfahren. Mit Entscheid vom 25. März 2025 errichtete sie für den Beschwerdeführer eine Einkommens- und Vermögensverwaltungsbeistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. 395 Abs. 1 ZGB und betraute den Beistand mit den Aufgaben, den Beschwerdeführer soweit nötig bei der Erledigung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten zu unterstützen und zu vertreten, insbesondere dessen Einkommen und Vermögen zu verwalten, sowie dessen Wohnsituation zu regeln und für dessen gesundheitliches Wohl zu sorgen. Gleichzeitig entzog die KESB einer Beschwerde gegen diesen Entscheid die aufschiebende Wirkung (BR act. 2 = KESB act. 87).

3. Der Beschwerdeführer erhob gegen den Entscheid der KESB Beschwerde an den Bezirksrat Uster (Vorinstanz) und beantragte unter anderem, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung wiederzuerteilen (BR act. 1 S. 2). Mit Beschluss vom 13. Juni 2025 wies die Vorinstanz den Antrag auf Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung ab und entzog einer Beschwerde gegen ihren Entscheid ebenfalls die Suspensivwirkung (act. 7 [Aktenexemplar] = BR act. 9).

4. Gegen den Beschluss ergriff der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. Juli 2025 (Poststempel) Beschwerde (act. 2 S. 2). Die Akten der Vorinstanz

(act. 8/1-10, zitiert als BR act.), inklusive derjenigen der KESB (act. 8/7/1-96, zitiert als KESB act.) wurden von Amtes wegen beigezogen. Von Weiterungen kann abgesehen werden; die Sache erweist sich als spruchreif.

## II.

### 1.

1.1. Gegen den Entscheid betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung als vorsorgliche Massnahme ist die Beschwerde innert 10 Tagen zulässig (Art. 445 Abs. 3 ZGB). Die Beschwerde ist mit Anträgen sowie einer Begründung zu versehen (vgl. Art. 450 Abs. 3 ZGB). Die Beschwerdeschrift enthält zwar keine formellen Anträge. Aus der Begründung geht indes hervor, dass der Beschwerdeführer mit der sofortigen Vollstreckbarkeit des Beschlusses der KESB nicht einverstanden ist und sich gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde(n) wehrt. Schliesslich ist der Beschwerdeführer als am vorinstanzlichen Verfahren beteiligte Partei zur Beschwerde legitimiert (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Insoweit sind die Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt. Ob die Beschwerde auch rechtzeitig erhoben wurde (act. 7), kann offenbleiben, weil sie aus den nachstehenden Gründen ohnehin abzuweisen ist.

1.2. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist alleine die Frage der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde. Beim Entzug der aufschiebenden Wirkung handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme, die im summarischen Verfahren zu prüfen ist. Gemäss Art. 450c ZGB hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt. Der Suspensiveffekt der Beschwerde ist nur bei Gefahr in Verzug und besonderer Dringlichkeit zu entziehen. Es ist eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen vorzunehmen, bei welcher stets auch die Hauptsachenprognose eine Rolle spielt (BGE 143 III 197 E. 4).

2. Die Vorinstanz begründete den Entscheid im Wesentlichen damit, der Beschwerdeführer benötige dringend Unterstützung in administrativer und finanzieller Hinsicht sowie bei der Regelung seiner Wohn- und Pflegesituation. Er sei in diver-

sen Pflegeheimen untergebracht gewesen, die Rechnungen seien aber teilweise nicht beglichen worden. Er weise zahlreiche offene Rechnungen und Beteiligungen auf. Die Rückkehr in seine Wohnung erscheine aufgrund seines hohen Pflegebedarfes als unrealistisch. Es seien umgehend Anträge auf Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen zu prüfen und allenfalls in die Wege zu leiten. Dies sei insbesondere notwendig, um die Wohnsituation und die nötige Pflege sicherzustellen. Dem Beschwerdeführer würden aus der sofortigen Prüfung allfälliger finanzieller Ansprüche beim Sozialdienst und dem Amt für Zusatzleistungen durch die Beiständin keine Nachteile erwachsen. Er sei selber nicht mehr in der Lage, die Transaktionen des von ihm beauftragten Vertreters, C.\_\_\_\_\_, zu kontrollieren und scheine seine finanzielle Notlage zu verkennen. Der Nutzen an der sofortigen Aufnahme der Tätigkeiten der Beiständin würden gegenüber dem Interesse des Beschwerdeführers an rechtsstaatlicher Überprüfung überwiegen (act. 7 E. 2.4).

3. Dagegen wendet der Beschwerdeführer ein, er habe stets seine Verpflichtungen erfüllt. Seine langjährigen Nachbarn, die Familie C.\_\_\_\_\_, hätten ihn in allen Belangen (Operationen, Einkauf, Arztgänge, Anträge) zuverlässig unterstützt. Er habe im August 2024 selber Ergänzungsleistungen beantragt und gegen den ablehnenden Entscheid Einsprache erhoben. Er sei auf die Unterstützung der KESB nicht angewiesen. Es bestehe keine Überschuldungsgefahr. Seit der unrechtmässigen Einmischung der KESB werde er nicht mehr informiert. Alle Heime hätten Teilzahlungen erhalten. Von einer Verschuldungsgefahr könne nicht die Rede sein. Die KESB habe ohne Beweise gegen seinen Willen sogleich Erwachsenenschutzmassnahmen verfügt (act. 2).

4. Nach Art. 390 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann. Ein (ähnlicher) Schwächezustand im Sinne der Bestimmung liegt bei Personen vor, die, ohne geistig behindert oder von psychischen Störungen betroffen zu sein, körperlich oder psychisch geschwächt sind. Diese Voraussetzungen sind restriktiv anzunehmen (FamKomm Erwachsenenschutz/MEIER, Art. 390 N 16). Sie

sind erfüllt bei einem Schwächezustand der eine Eigenversorgungslücke zur Folge hat, die nicht anderweitig bzw. ausserbehördlich aufgefangen werden kann (5A\_98/2025 vom 26. Mai 2025 E. 4.1 f.). Bei der Anordnung einer Beistandschaft sind die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen (Art. 389 Abs. 1 und 2 ZGB). Subsidiarität heisst, dass behördliche Massnahmen nur dann anzuordnen sind, wenn die Betreuung der hilfsbedürftigen Person auf andere Weise – durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste – nicht angemessen sichergestellt ist (BGE 140 III 49 E.4.3.1; BGer 5A\_633/2024 vom 22. Januar 2025 E. 3).

5.

5.1. Der Beschwerdeführer wirft zunächst der KESB vor, sie habe übereilt und ohne ihn anzuhören, entschieden. Er habe schriftlich mitgeteilt, sich in den nächsten Wochen für ein klärendes Gespräch zu melden (act. 2). Er rügt damit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Gemäss Art. 447 Abs. 1 ZGB ist die betroffene Person persönlich anzuhören, sofern dies nicht als unverhältnismässig erscheint (Art. 447 Abs. 1 ZGB).

Der Beschwerdeführer scheint mit seinem Einwand zu übersehen, dass die KESB nach Eingang der (dritten) Gefährdungsmeldung – diesmal des Sozialdienstes B.\_\_\_\_\_ – verpflichtet war, umgehend Erwachsenenschutzmassnahmen zu prüfen und wenn nötig anzuordnen. Die Abklärungen und eingeholten Auskünfte unter anderem beim Sozialdienst B.\_\_\_\_\_ sowie involvierten Pflegeeinrichtungen (KESB act. 50 ff.) ergaben deutliche Hinweise für einen Schwächezustand sowie eine dringend aufzufangende Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers. Den Akten ist überdies zu entnehmen, dass die KESB vor ihrem Entscheid wiederholt versuchte, den Beschwerdeführer oder seinen Vertreter, C.\_\_\_\_\_, zu kontaktieren, und sie sich redlich um eine Anhörung bemühte. Der Beschwerdeführer lehnte jedoch ein persönliches Gespräch über die Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen (kategorisch) ab und verschwieg der KESB sowie dem vormaligen Heim D.\_\_\_\_\_, in welches Heim er auf Anfang März 2025 wechselte (KESB act. 51, 62 ff.). Der Vorwurf, die KESB habe übereilt gehandelt und das rechtliche Gehör verletzt, lässt sich daher (in dieser Schärfe) nicht aufrecht erhalten. Da der Be-

schwerdeführer zu einer Anhörung bereit scheint, wird indessen diese im hängigen Beschwerdehauptverfahren, in welchem die Voraussetzungen für die Anordnung der Erwachsenenschutzmassnahmen eingehend zu prüfen sein werden, durchzuführen sein.

5.2. Der Beschwerdeführer erlitt Anfang 2024 einen Unfall und wurde daraufhin hospitalisiert (KESB act. 6). Er musste sich mehreren Operationen unterziehen und hält sich seit dem 30. Januar 2024 mit Ausnahme weniger Tage in Spitälern und Pflegeheimen auf (act. 3/7). Seit März 2025 befindet sich der Beschwerdeführer im Pflegeheim E. \_\_\_\_\_ in Zürich. Nach eigenen Angaben in seiner Einsprache gegen den ablehnenden Entscheid betreffend Ergänzungsleistungen im Januar 2025 leide er an Lähmungen an Bein und Arm, sei dauerhaft an ein Pflegeheim gebunden und müsse bei allen Tätigkeiten unterstützt werden. Damals schien eine Rückkehr nach Hause ausgeschlossen (act. 3/5). Dass sich die körperlichen Beschwerden seither verbessert hätten, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und solches geht auch aus den Akten nicht hervor. Es ist daher ein körperlicher Schwächezustand zu bejahen. Eine psychische oder kognitive Beeinträchtigung ist hingegen offenbar nicht gegeben. Gemäss Dr. med. F. \_\_\_\_\_ habe der Beschwerdeführer die Tests zur Urteilsfähigkeit sehr gut bewältigt (act. 3/3 S. 4).

Zum Schutzbedarf fällt in Betracht, dass sich die finanzielle Situation des Beschwerdeführers trotz privater Unterstützung als problematisch präsentiert. Der Beschwerdeführer ist aufgrund seiner körperlicher Behinderung derzeit nicht mehr in der Lage, seine finanziellen und administrativen Angelegenheiten selber zu erledigen. Zwar hat er Dritte, namentlich seinen langjährigen Nachbarn C. \_\_\_\_\_, mit der Besorgung beauftragt (BR act. 3/5). Ungeachtet erteilter Vollmachten wurde jedoch der Pflegeplatz im Pflegeheim D. \_\_\_\_\_ unter anderem wegen offenen Rechnungen per 28. Februar 2025 gekündigt (KESB act. 59 f.). Gemäss Angaben des Pflegeheimes D. \_\_\_\_\_ seien die finanziellen Verhältnisse unübersichtlich (KESB act. 56). Der Beschwerdeführer beklagt selber, er habe keine Mittel mehr, um Rechnungen zu begleichen und mache sich Sorgen um seine finanzielle Situation (BR act. 3/6 und KESB act. 50). Es scheint überdies fraglich, ob er seine finanzielle Lage vollständig zu überblicken vermag, nachdem er die Erledigung der

finanziellen Angelegenheiten vollständig in fremde – wenn auch aus seiner Sicht vertrauensvolle – Hände legen musste. Gemäss Akten verfügt der Beschwerdeführer über steuerbare Einkünfte in der Höhe von rund Fr. 50'000.– pro Jahr (KESB act. 2/12, vgl. auch KESB act. 17). Es bestehen andererseits aufgrund der Pflegebedürftigkeit diverse Zahlungsausstände: für den Aufenthalt im G.\_\_\_\_\_ liegen offene Rechnungen von noch Fr. 4'000.– vor und gegenüber dem Pflegeheim D.\_\_\_\_\_ bestehen Schulden von rund Fr. 25'700.– (KESB act. 83 und 85 S. 2). Der Betreibungsregisterauszug wies im März 2025 Betreibungen in der Höhe von rund Fr. 20'000.– auf (KESB act. 77). Steuererklärungen für die Jahre 2023 und 2024 wurden nach Auskunft des Steueramts keine mehr eingereicht (KESB act. 82). Eine Stabilisierung oder Verbesserung der finanziellen Situation ist nicht abschätzbar. Der Sozialdienst B.\_\_\_\_\_ zog gegenteils seine subsidiäre Kostengutsprache wieder zurück, nachdem er vergeblich versucht hatte, mit C.\_\_\_\_\_ in Kontakt zu treten (KESB act. 44 S. 2, 56 und 57). Das Gesuch um Ergänzungsleistungen wurde überdies abgewiesen, weil die nötigen Dokumente nicht rechtzeitig eingereicht worden seien (KESB act. 76). Diese Umstände legen nahe, dass die privat bevollmächtigten Personen die nötige Unterstützung in den administrativen und finanziellen Angelegenheiten nicht ausreichend zu leisten vermögen. Es erscheint daher zur Verhinderung weiterer Schulden und zur Sicherstellung des Betreuungsplatzes dringend notwendig, die Einnahmen sowie allfälliges Vermögen des Beschwerdeführers (vgl. KESB act. 2/12 und 17) kompetent zu verwalten und soweit angezeigt Gesuche um Ergänzungsleistung oder Sozialleistungen erneut zu prüfen.

Der Beschwerdeführer ist auf regelmässige ärztliche Betreuung und Medikamente angewiesen (vgl. BR act. 3/3 und KESB act. 6). Ob er diese aktuell im Pflegeheim E.\_\_\_\_\_ erhält, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Es wird Aufgabe der Vorinstanz sein, im Rahmen des Beschwerdehauptverfahrens die aktuelle Situation in medizinischer Hinsicht abzuklären. Einstweilen und mangels anderer Behauptungen des Beschwerdeführers bestehen jedenfalls Zweifel an einer gesicherten ärztlichen Betreuung. Die vom Pflegeheim D.\_\_\_\_\_ angefragte Hausärztin Dr. F.\_\_\_\_\_ hat die Betreuung nach kurzer Zeit wieder niedergelegt (KESB act. 53 und 55). Der frühere Hausarzt des Beschwerdeführers hat eine Betreuung eben-

falls abgelehnt (KESB act. 52 und 56). Die unklare medizinische Situation ist im Interesse des Beschwerdeführers dringend zu klären und gegebenenfalls sicherzustellen.

Was die Wohnsituation betrifft, lebte der Beschwerdeführer vor dem Unfall alleine in einer Mietwohnung in B.\_\_\_\_\_; seine zweite Ehefrau ist ausgezogen (KESB act. 2/2). Die aktuellen Wohnverhältnisse scheinen insoweit geklärt, als sich der Beschwerdeführer seit Frühling 2025 im Heim E.\_\_\_\_\_ aufhält. Unklar ist allerdings, ob die aktuellen Pflegeplatzkosten regelmässig bezahlt werden, ansonsten erneut eine Kündigung des Pflegeplatzes drohte. Die frühere Wohnung hat der Beschwerdeführer, soweit ersichtlich, noch nicht gekündigt. In Anbetracht der teilweise ausgebliebenen Zahlungen der früheren Pflegeplätze sowie der vorhandenen Schulden ist abzuklären, ob der bisherige Mietvertrag zur Kosteneinsparung allenfalls zu künden wäre. Auch bezüglich der Wohnsituation drängen sich daher rasche Abklärungen auf.

5.3. Zusammenfassend ist der Beschwerdeführer aufgrund seiner körperlichen Gebrechen auf umfassende Unterstützung im täglichen Leben angewiesen. Auch wenn keine psychische oder kognitive Beeinträchtigung besteht, ist aktuell ein selbständiges Leben nicht realistisch und vermag er sich auf absehbare Zeit nicht um alle seine finanziellen und persönlichen Belange selber zu kümmern. Einstweilen ist daher ein Schwächezustand im Sinne des Auffangtatbestands von Art. 390 Abs. 1 ZGB sowie eine daraus resultierende Schutzbedürftigkeit zu bejahen. Sein persönliches Umfeld scheint mit der sachgerechten Erfüllung überfordert zu sein und hilfreiche Absprachen mit dem Sozialdienst oder dem Pflegeheimen gelangen jeweils nicht (KESB act. 62 ff., 85 S. 2 und 96). Zum Schutz der wirtschaftlichen und persönlichen Interessen des Beschwerdeführers erscheint es notwendig, dass die Beiständin ihre Arbeit rasch aufnehmen kann. Um die erfolgreiche Aufgabenerfüllung der Beiständin nicht zu erschweren oder zu gefährden, ist der angeordnete vorläufige Widerruf der erteilten Vollmachten an C.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ (BR act. 3/5) ebenfalls einstweilen notwendig und verhältnismässig. Aus diesen Gründen ist der angeordnete Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde zu schützen. Ob die Voraussetzungen für die Beistandschaft (definitiv) erfüllt sind

und die Schutzmassnahmen aufrecht erhalten bleiben, wird im Einzelnen im Beschwerdehauptverfahren abzuklären sein.

6. Die Vorinstanz wies die Beschwerde somit zu Recht ab. Mit der Abweisung blieb die von der KESB entzogene aufschiebende Wirkung der Beschwerde entzogen, so dass sich ein erneuter Entzug der Suspensivwirkung vor Vorinstanz erübrigt hätte (vgl. act. 7 Dispositiv-Ziff. III). An der Abweisung der Beschwerde vermag dies freilich nichts zu ändern.

7. Es handelt sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit. In Anbetracht der summarischen Natur des Verfahrens ist gestützt auf §§ 5, 8 und 12 GebV OG eine Gerichtsgebühr von Fr. 700.– angemessen. Ausgangsgemäss sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschluss des Bezirksrates Uster vom 13. Juni 2025 wird bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 700.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dübendorf sowie unter Rücksendung der eingereichten Akten an den Bezirksrat Uster, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

i.V. MLaw C. Widmer

versandt am: